

Satzungen

Gemeindeverband Soziale Dienstleistungen
Region Brugg

Vom 8. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
II. ORGANISATION	3
§ 4 Organe	3
§ 5 Abgeordnetenversammlung	3
§ 6 Aufgaben und Kompetenzen	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Aufgaben und Kompetenzen	4
§ 9 Kontrollstelle	5
§ 10 Revisionsstelle	5
§ 11 Beschlussfähigkeit	5
§ 12 Antrags- und Auskunftsrecht	5
§ 13 Referendum	5
§ 14 Initiative	5
III. FINANZIELLES	5
§ 15 Rechnungsführung	5
§ 16 Finanzierung	6
§ 17 Haftung	6
§ 18 Entschädigungen	6
IV. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG	6
§ 19 Austritt, Auflösung, Haftung	6
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 20 Beschwerden	6
§ 21 Inkrafttreten	6
§ 22 Satzungsänderungen	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Alle Personenbezeichnungen in diesen Satzungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Soziale Dienstleistungen Region Brugg" besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband im Sinne der §§ 74 ff Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978.

² Der Gemeindeverband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

³ Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich am Standort der Geschäftsleitung.

§ 2 Zweck

¹ Der Gemeindeverband bezweckt die Organisation und Führung:

1. des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes der Region Brugg gemäss den §§ 66 und 67 EG ZGB;
2. der Jugend- und Familienberatung der Region Brugg nach § 43 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz;
3. der Mütter- und Väterberatung der Region Brugg gemäss § 3 Abs. 1 lit. b Gesundheitsgesetz.

² Dem Gemeindeverband können weitere Aufgaben im angestammten Bereich übertragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Der Beitritt zum Verband erfolgt mit der Annahme der Satzungen durch die Legislativen der Verbandsgemeinden.

² Dem Verband gehören die im Anhang aufgeführten Gemeinden an.

³ Die Aufnahme weiterer Gemeinden erfolgt durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung.

⁴ Mitgliedsgemeinden können sich auch nur an einzelnen, vom Verband wahrgenommenen Aufgaben beteiligen.

II. ORGANISATION

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Abgeordnetenversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

§ 5 Abgeordnetenversammlung

¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Total der Gemeindebeiträge der letzten abgeschlossenen Rechnung. Pro angebrochene 100'000 Franken wird eine Abgeordnetenstimme angerechnet.

³ Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

⁴ Die Abgeordnetenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen und vom Präsidenten geleitet.

⁵ Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies die Gemeinderäte von vier Verbandsgemeinden oder ein Viertel der Abgeordnetenstimmen verlangen.

⁶ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Versammlungen sind in einem amtlichen Publikationsorgan, welches das ganze Verbandsgebiet abdeckt, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen. Die gefassten Beschlüsse sind zu publizieren.

⁷ Budget, Rechnungen und Jahresberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten;
- b) Wahl der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung des Budgets und des Verteilschlüssels für die Verbandsgemeinden;
- d) Genehmigung der Jahresrechnungen und Jahresberichte;
- e) Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Aufgaben nach § 2 Abs. 2;
- f) Genehmigung des Stellenplanes sowie Erlass und Änderung des Personalreglements;
- g) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden sowie die Festlegung des Einkaufs;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes mit Antrag an die Verbandsgemeinden.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordnetenstimmen eine geheime Stimmabgabe verlangt.

§ 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus sechs bis sieben Abgeordneten, gebildet aus je einem Abgeordneten der Regionen: Bözberg, Eigenamt, Geissberg und Schenkenbergtal, sowie aus je einem Abgeordneten der Zentrumsgemeinden Brugg und Windisch. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss gleichzeitig Mitglied eines Gemeinderates sein. Aus keiner Gemeinde darf mehr als ein Mitglied dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

² Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Zwei Mitglieder können unter Angabe von Gründen die Einberufung des Vorstandes verlangen.

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

³ Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) die strategische Führung;
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug der Beschlüsse;
- c) die Wahl des Vizepräsidenten und der Ressortverantwortlichen;
- d) die Einsetzung einer Geschäftsleitung sowie die Anstellung des Personals im Rahmen des Stellenplanes;
- e) der Erlass eines Geschäfts- und Kompetenzreglements;
- f) die Einsetzung von Kommissionen für die einzelnen Fachbereiche;
- g) die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsleitung und den Finanzhaushalt des Verbandes;
- h) die Wahl einer externen Revisionsstelle nach § 10;
- i) der Abschluss von Leistungsvereinbarungen nach § 3 Abs. 4;
- k) die jährliche Erstattung der schriftlichen Jahresberichte und der Rechnungsauszüge.

§ 9 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, welche weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Revisionsstelle

¹ Der Vorstand lässt die Bilanz jährlich durch eine externe Revisionsstelle prüfen. Diese unterbreitet ihren schriftlichen Bericht gleichzeitig der Kontrollstelle und dem Vorstand.

² Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag der Kontrollstelle eine weitergehende Prüfung der Rechnungen durch eine externe Revisionsstelle beschliessen. Diese kann auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit

¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordnetenstimmen beziehungsweise der Abgeordneten anwesend sind.

² Soweit keine anderen Bestimmungen bestehen, gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss auch für die Verbandsorgane.

§ 12 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäfte, schriftlich Anträge zu stellen.

² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können beim Vorstand Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind an der nächsten Abgeordnetenversammlung zu beantworten.

§ 13 Referendum

¹ Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden gemäss § 77a Abs. 2 GG der Volksabstimmung unterbreitet, wenn:

- a) zehn Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- c) die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand dies beschliesst.

² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben ihre Rechte an der Urne aus. Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten (einfaches Volksmehr) zustimmt.

§ 14 Initiative

Zehn Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden, können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.

III. FINANZIELLES

§ 15 Rechnungsführung

Es ist eine Erfolgsrechnung sowie eine Bilanz gemäss den kantonalen finanzrechtlichen Bestimmungen für den Finanzhaushalt der Gemeinden zu führen. Die einzelnen Aufgabenbereiche werden in eigenen Dienststellen geführt. Die allgemeinen Verwaltungskosten werden proportional (im Verhältnis

zum Personal- und Sachaufwand) auf die einzelnen Aufgabenbereiche verteilt. In der Bilanz werden die Guthaben und Verpflichtungen der einzelnen Aufgabenbereiche ausgewiesen.

§ 16 Finanzierung

Die Mittel für die Verwaltung und den Betrieb der einzelnen Aufgaben werden wie folgt finanziert:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden:
 - Beitrag an die Gemeinkosten für die Verbandsführung im Verhältnis zum Personal- und Sachaufwand pro Fachbereich;
 - Beitrag für die Aufgabenerfüllung: 80 Prozent nach Einwohnern (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres) und 20 Prozent nach Fallzahlen pro Fachbereich.
- b) Gebühren und Beiträge für das Erbringen von Dienstleistungen mittels Leistungsvereinbarung;
- c) Beiträge von Bund und Kanton;
- d) Spenden.

§ 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Kostenanteile.

§ 18 Entschädigungen

¹ Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.

² Der Vorstand setzt im Rahmen des Budgets die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes fest.

IV. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

§ 19 Austritt, Auflösung, Haftung

¹ Der Austritt aus dem Verband oder der Verzicht auf Bezug von Aufgaben ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

² Im Falle einer Gemeindefusion kann den Gemeinden die Kündigungsfrist durch Vorstandsbeschluss gekürzt werden.

³ Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt während zwei Jahren nach dem Austritt bestehen.

⁴ Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gilt § 82 Abs. 2 Gemeindegesetz. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung der letzten fünf Jahre aufgeteilt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Beschwerden

Für Beschwerden gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 21 Inkrafttreten

¹ Gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 8. Juni 2017 treten diese Satzungen, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats, auf den 1.9.2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. August 2015.

§ 22 Satzungsänderungen

Änderungen an diesen Satzungen erfolgen durch die Abgeordnetenversammlung. Dazu ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegiertenstimmen und zwei Drittel der anwesenden Gemeinden nötig.

Schlussendlich Bedarf es auch der Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Aargau.

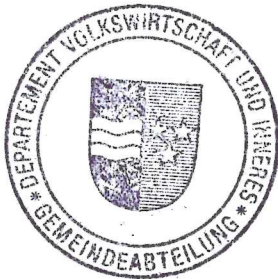
Brugg, 22. August 2017


Reto Wettstein
Präsident


Marianne Möckli
Vizepräsidentin

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau:

Aarau, - 2. Okt. 2017





Anhang: Mitgliedsgemeinden nach Regionen in alphabetischer ReihenfolgeZentrum: Brugg, WindischBözberg: Bözberg, Bözen, Effingen, ElfingenEigenamt: Birr, Birrhard, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mülligen, ScherzGeissberg: Mandach, Mönthal, Remigen, Riniken, Rüfenach, VilligenSchenkenbergertal: Auenstein, Thalheim, Schinznach, Schinznach-Bad, Veltheim, Villnachern**Leistungsanspruch ab 01.01.2016 pro Gemeinde:**

Gemeinde	JFB	MVB	KESD
Auenstein	X	X	X
Birr		X	X
Birrhard	X	X	X
Bözberg	X	X	X
Bözen	X	X	X
Brugg		X	X
Effingen	X	X	X
Elfingen	X	X	X
Habsburg	X	X	X
Hausen		X	X
Lupfig	X	X	X
Mandach	X	X	X
Mönthal	X	X	X
Mülligen	X	X	X
Remigen	X	X	X
Riniken	X	X	X
Rüfenach	X	X	X
Scherz	X	X	X
Schinznach-Bad	X	X	X
Schinznach	X	X	X
Thalheim	X	X	X
Veltheim	X	X	X
Villigen		X	X
Villnachern	X	X	X
Windisch		X	X